



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung  
Az: 462.21

Gemeinderat

- Drucksache

- Tischvorlage

Vorlage Nr. 38 / 2020

zu TOP 12 öffentlich

zur Sitzung am 27. April 2020

**Betrifft:**

**Reparaturarbeiten am Kindergartengebäude Börstingen**

**Hier: Eilentscheidung des Bürgermeisters**

**Beschlussantrag:**

- vgl. Drucksache -

**Anlagen:**

➤ Rechnung der Firma Holzbau Stehle GmbH & Co.KG (rot)

15.04.2020  
Datum

**Bürgermeister**  
Thomas Noé

**Amtsleiter**  
Tobias Wannemacher

## SACHDARSTELLUNG:

In den letzten Jahren traten vermehrt Undichtigkeiten am Dach des Kindergartengebäudes in Börstingen auf. In Verbindung mit den auf dem Dach angebrachten Lichtkuppeln drang an den Materialübergängen Wasser ein und gelangte in die Betreuungsräume. Anfang März 2020 trat erneut verstärkt Wasser in die Räumlichkeiten ein. Aufgrund der Wassermenge sah die Verwaltung die dringliche Notwendigkeit, das gesamte Dach freizulegen und auf Dichtigkeit zu überprüfen. Auch aus statischen Gesichtspunkten hatte man Bedenken, sodass das Ingenieurbüro Bernhard Lohmiller zu entsprechenden Untersuchungen eingeschaltet wurde. Ergebnis war unter anderem, dass eine Freilegung des gesamten Daches (Entfernung des Schottermaterials) aus sicherheitstechnischen Gründen nur über eine vorherige Anbringung eines Gerüsts erfolgen kann.

Auf Grundlage eines **Angebotes** der Firma Holzbau Stehle GmbH & Co.KG aus Starzach-Börstingen hat Bürgermeister Noé im Rahmen einer Eilentscheidung eine Beauftragung veranlasst. Die **Schlussrechnung** für die Freilegungsarbeiten inklusive der Anbringung eines Gerüsts betrug **10.018,53 €**.

## STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Grundsätzlich fällt die Entscheidung zur Realisierung einer Maßnahme dieser Größenordnung in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, wenn ein entsprechender Haushaltsplanansatz vorhanden ist. Laut § 12 Abs. 2 Nr. 2.1 der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach ist der Bürgermeister für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall zuständig. Derzeit befindet sich die Gemeinde Starzach jedoch in der so genannten Interimszeit, da der Haushaltsplan 2020 noch keine Rechtsgültigkeit erlangt hat.

Unter bestimmten Voraussetzungen, welcher der § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg nennt, kann bzw. muss der Bürgermeister von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch machen. Das Eilentscheidungsrecht ermächtigt den Bürgermeister, anstelle des Gemeinderates tätig zu werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine Angelegenheit so dringend ist, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann. Ein Abwarten würde zu erheblichen Nachteilen für die Gemeinde führen.

Im vorliegenden Fall hat der Vorsitzende von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch gemacht, da hierdurch ein weitaus größerer Schaden am Gebäude des Kindergartens Börstingen abgewendet werden konnte. Es wurde außerdem die aktuell gute Wetterlage zur Umsetzung genutzt.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

## BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat nimmt von der Eilentscheidung des Bürgermeisters zustimmend Kenntnis.